

## Tarifvertrag

für gewerbliche, kaufmännische und technische  
Auszubildende

im Modell- und Formenbau

Zwischen dem

**Bundesverband Modell- und Formenbau**

- Tarifgruppe Nord –  
- Tarifverbund Süd -

- einerseits –

und der

**IG Metall,**

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag für Auszubildende vereinbart:

### I. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

**räumlich:**

für die Länder Bayern, Württemberg (Tarifverbund Süd)  
Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen (Tarifgruppe Nord)

**fachlich:**

für alle Betriebe, die den Modellbauer-Innungen und Vereinigungen in den  
genannten Ländern angehören

**persönlich :**

für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende, die sich in einem  
Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) befinden. Er gilt  
nicht für Umschüler oder in der Berufsausbildungsvorbereitung oder in der  
beruflichen Fortbildung stehende Personen.

## **II. Ausbildungszeit**

Die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit beträgt bis zu 40 Stunden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei nicht volljährigen Auszubildenden, die des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## **III. Ausbildungsvergütung**

1. Die Auszubildenden erhalten während ihrer Ausbildung die unter Ziff. IV genannten Ausbildungsvergütungen. Die Ausbildungsvergütung ist jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig, es sei denn, es bestehen anders lautende betriebliche oder individuelle Vereinbarungen.
2. Ist eine anteilige Ausbildungsvergütung zu ermitteln, wird die monatliche Ausbildungsvergütung, die für den zu Grunde liegenden Sachverhalt maßgeblich ist, bei einer Berechnung nach Tagen durch 21,75 und bei einer Berechnung nach Stunden durch 174 geteilt.
3. Wird gemäß § 27a Abs. 1 HWO eine Vorbildungszeit des Auszubildenden auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für alle Leistungen dieses Tarifvertrages der angerechnete Zeitraum als abgeleistete Ausbildungszeit.

## **IV. Höhe der Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen werden jeweils in der gültigen Entgelttabelle des Entgelttarifvertrages (Anlage 1) festgesetzt.

## **V. Erholungsurlaub**

1. Der kalenderjährliche Erholungsurlaubsanspruch der Auszubildenden beträgt (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) 24 Arbeitstage, soweit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz kein höherer Urlaubsanspruch besteht. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei unterjährigem Beginn und unterjähriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beträgt der Erholungsurlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses 1/12 des gesamten kalenderjährlichen Erholungsurlaubs. Angefangene Kalendermonate werden als volle gerechnet, wenn das Ausbildungsverhältnis in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.  
Diese Zwölftelung gilt nur soweit, als durch sie keine Unterschreitung eines gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs eintritt.
3. Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, dass er erfolglos geltend gemacht wurde oder dass Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden konnte. Konnte der Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, erlischt der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, aus dem der Urlaubsanspruch stammt.
4. Während des Erholungsurlaubs haben die Auszubildenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung ihrer monatlichen Ausbildungsvergütung als Urlaubsentgelt

## **VI. Ausschlussfrist**

Alle beiderseitigen Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

## **VII. Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August. 2017 in Kraft. Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

Hannover, 02.08.2017

### **Tarifgruppe Nord im BV des Modell- und Formenbaus**

---

Heinz-Josef Kemmerling

### **Tarifverbund Süd Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbauerbetriebe in Württemberg e.V.**

---

Helmut Brandl

### **IG Metall Vorstand**

---

Vorstand

Brigitte Doeth

Wilfried Hartmann